

WIENER SYMPHONIKER

Betriebsvereinbarung

PROBESPIELORDNUNG DER WIENER SYMPHONIKER

(Fassung vom 11.04.2024)

abgeschlossen zwischen dem

Betriebsrat des Vereins Wiener Symphoniker

einerseits,

und dem

Verein Wiener Symphoniker

Daffingerstrasse 4/DG, 1030 Wien

andererseits.



PROBESPIELORDNUNG

Präambel	3
§ 1 Verpflichtungserklärung	3
§ 2 Stellenausschreibung.....	3
§ 3 Bewerbung.....	3
§ 4 Zulassung zum Probespiel.....	4
§ 5 Ansetzen von Auswahlvorspiel und Probespiel	4
§ 6 Auswahlvorspiel	5
§ 8 Probespielkommission	5
§ 9 Arbeitspflicht	7
§ 10 Beschlussfähigkeit	7
§ 11 Stimmberechtigung und allgemeine Bestimmungen	8
§ 12 Ablauf des Probespiels	8
§ 13 Einzelner Bewerber.....	9
§ 14 Mobiltelefone	9
§ 15 Zuhörer	9
§ 16 Empfehlung über Aufnahme	10
§ 17 Schriftführer und Protokoll	10
§ 18 Feedback während der Probezeit	10
§ 19 Abstimmung zum Probejahr oder Überstellung in höhere Funktion	10
§ 20 Kostenersatz.....	12

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung ersetzt die Betriebsvereinbarung „Probespielordnung“ vom 27. Februar 2009 sowie den Zusatz zur Betriebsvereinbarung „Probespielordnung“ vom 21. November 2019. Bezeichnungen von Personen in dieser Probespielordnung sind im konkreten Fall für beide Geschlechter gültig.

§ 1 Verpflichtungserklärung

- (1) Der Verein verpflichtet sich, Arbeitsverhältnisse mit Musikern als Orchesterangehörige nur unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen abzuschließen.
- (2) Unter Abschluss von Arbeitsverträgen im Sinne des Abs. 1 ist auch die Verlängerung eines zunächst befristeten Arbeitsverhältnisses zu verstehen.
- (3) Der Verein verpflichtet sich weiters, freie Orchesterstellen nicht ohne Beachtung dieser Vereinbarung mit schon im Dienst befindlichen Orchesterangehörigen zu besetzen.

§ 2 Stellenausschreibung

- (1) Die im Orchester freien oder freiwerdenden Stellen sollen in in- oder ausländischen einschlägigen Fachblättern oder auf Internetplattformen, im Bedarfsfall aber auch in in- und ausländischen Tages- und Wochenzeitungen öffentlich ausgeschrieben werden. Wenn mit dem Freiwerden einer Stelle mit Sicherheit zu rechnen ist, soll die Ausschreibung so zeitgerecht erfolgen, dass die betreffende Stelle sofort nach Ausscheiden des betreffenden Orchesterangehörigen nachbesetzt werden kann.
- (2) In der Ausschreibung sind die grundsätzlichen Bewerbungs- und Anstellungsvoraussetzungen der folgenden Bestimmungen anzuführen.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Bewerbungsfrist zu einem Probespiel endet in der Regel acht Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin des Probespiels. Anschließend haben die jeweiligen Gruppenmitglieder Gelegenheit, am jeweiligen Dienort oder im Büro der Wiener Symphoniker Einsicht in die für die betreffende Gruppe eingelangten Bewerbungsunterlagen zu nehmen.
- (2) Als Bewerber kommen in der Regel nur Personen in Frage, die eine dem Ansehen des Orchesters entsprechende Allgemeinbildung aufweisen. Der Verein ist berechtigt, vom Bewerber auch den Nachweis der zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen durch ein schriftliches Gutachten eines Vertrauensarztes des Vereines zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

(3) Die Aufnahme darf nur nach Ablegung eines Probespieles erfolgen, es sei denn, die Probespielkommission beschließt, von einem solchen Abstand zu nehmen.

§ 4 Zulassung zum Probespiel

(1) Über die Zulassung zum Probespiel entscheidet eine Zulassungskommission. Dieser gehören an: ein Mitglied des Betriebsrates sowie zwei Stimmführer und bis zu vier weitere Mitglieder der Gruppe, für die das Probespiel angesetzt ist. Stimmführer im Sinne dieser Vereinbarung sind alle 1. bis 4. Konzertmeister, alle 1. und 2. Solocellisten, alle 1. und 2. Stimmführer der Streicher, alle 1. und 3. Bläser sowie 1. Paukisten und 1. Schlagwerker.

(2) Die Zulassungskommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt die Zulassung als nicht erteilt. Orchesterangehörige, deren nahe Angehörige (Kinder, Ehegatten, Lebensgefährten) sich beworben haben, sind aufgrund eventueller Befangenheit nicht stimmberechtigt.

(3) Im Vorfeld einer Sitzung der Zulassungskommission kann eine Bewertung der Bewerber z.B. über eine Internetplattform wie muv.ac erfolgen. Diese Bewertung dient ausschließlich der Information der Zulassungskommission im Sinne einer administrativen Vereinfachung.

(4) Mit Rücksicht auf die Zahl der Bewerbungen und der bisherigen musikalischen Ausbildung und Vortätigkeiten, die vom Bewerber in seinem Lebenslauf angegeben sind, kann die in Abs. 1 genannte Zulassungskommission die Abhaltung eines Auswahlvorspieles (Vorprobespiel) beschließen und diejenigen Bewerber bestimmen, die ein solches ablegen müssen. Eine direkte Einladung für das Probespiel soll nur für Bewerber erfolgen, deren hervorragende Qualifikation der Zulassungskommission schon bekannt oder aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich ist.

(5) Die ausgewählten Bewerber werden vom Verein schriftlich eingeladen. Zwischen der Zustellung der Einladung und dem Termin eines allfälligen Auswahlvorspieles bzw. Probespieles sollen mindestens sechs Wochen liegen. In der Einladung müssen die von den beiden Stimmführern ausgesuchten Orchesterstellen unter besonderer Anführung der Pflichtstücke enthalten sein. In der Einladung muss auch darauf hingewiesen werden, inwieweit der Verein die Kosten einer Anreise des Bewerbers trägt bzw. dass kein Kostenersatz stattfindet.

§ 5 Ansetzen von Auswahlvorspiel und Probespiel

Das Ansetzen der Vorspiele (Auswahlvorspiel oder Probespiel) hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass alle ausgewählten Bewerber am gleichen Tag ihr Vorspiel absolvieren können. Kann ein Probespiel nicht an einem Tag beendet werden, ist dafür zu sorgen, dass die Unterbrechung erst nach Beendigung einer gesamten Runde erfolgt.

§ 6 Auswahlvorspiel

- (1) Das Auswahlvorspiel (Vorprobenspiel) ist in hierfür geeigneten Räumen abzuhalten.
- (2) Die Jury des Auswahlvorspiels besteht aus allen Mitgliedern der Gruppe, für die das Probespiel durchgeführt wird und kann fallweise im Einvernehmen zwischen Gruppe, Betriebsrat und Geschäftsführung um weitere Orchestermitglieder erweitert werden. § 8 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß. Der Leiter des Auswahlvorspiels ist der dienstälteste anwesende Stimmführer der Gruppe; dieser besitzt ebenfalls das Stimmrecht. Ebenfalls anwesend ist ein Vertreter der Geschäftsführung ohne Stimmrecht, der die ordnungsgemäße Abwicklung und Organisation des Auswahlvorspiels sicherzustellen hat.
- (3) Das Auswahlvorspiel kann mehrere Durchgänge umfassen. Im ersten Durchgang ist es so durchzuführen, dass kein Mitglied der Jury die Möglichkeit hat, die Identität des Vorspielenden zu erkennen.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen Ja oder Nein, bei Stimmgleichheit wird dies wie Zustimmung gewertet (also für einen Aufstieg in den nächsten Durchgang bzw. in das Probespiel). Abstimmungen können auch geheim (Stimmzettel lautend auf Ja oder Nein) erfolgen, wenn das die Jury auf Antrag des Leiters des Auswahlvorspiels mit Mehrheit beschließt. Stimmgleichheit wird in diesem Fall ebenfalls wie eine Zustimmung zum Aufstieg gewertet.

§ 7 Probespiel

- (1) Das Probespiel ist in hierfür geeigneten Räumen abzuhalten. Nach Möglichkeit sind hierbei der Brahms-Saal im Musikvereinsgebäude sowie der Mozart-Saal oder der Schubert-Saal im Konzerthausgebäude zu bevorzugen.
- (2) Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die erforderliche Begleitung (Klavier, Orchester oder Teile des Orchesters) zur Verfügung steht.
- (3) Das Probespiel darf an einem Kalendertag zusammen mit der tatsächlichen Dauer eines allfällig am selben Tag stattfindenden Dienstes acht Stunden nicht übersteigen. Pausen während des Probespieles zählen nicht zur Arbeitszeit. An Feiertagen, am Karfreitag und am 24. Dezember dürfen keine Probespiele abgehalten werden.

§ 8 Probespielkommission

- (1) Die Probespielkommission hat einen Probespielleiter ohne Stimmrecht. Als solcher kommt (in erster Linie) der Intendant des Vereins Wiener Symphoniker in Frage.

Mit Stimmrecht haben folgende Personen bei allen Probespielen das Recht, in der Probespielkommission mitzuwirken:

- a) der Chefdirigent,
- b) alle Mitglieder des Betriebsrates, sofern sie als Musiker Orchesterangehörige sind.

(2) Weiters haben folgende Orchesterangehörige das Recht auf Sitz und Stimme in der Probespielkommission:

1. Bei einem Probespiel für eine Konzertmeisterstelle oder eine Stelle der 1. Violinen:
 - a) alle Konzertmeister
 - b) alle übrigen 1. Violinisten,
 - c) jeweils zwei Stimmführer der anderen Streichergruppen,
 - d) je ein Mitglied aller übrigen Gruppen.

2. Bei einem Probespiel für eine Stelle der übrigen Streichergruppen (2. Violinen, Violen, Violoncelli, Kontrabässe):
 - a) zwei 1. Konzertmeister,
 - b) alle Angehörigen der Gruppe, für die das Probespiel erfolgt,
 - c) jeweils zwei Stimmführer der übrigen Streichergruppen,
 - d) je ein Mitglied der übrigen Gruppen.

3. Bei einem Probespiel für die Stelle eines Holzbläusers (Flöten, Oboen, Klarinetten, Fagotte):
 - a) zwei 1. Konzertmeister,
 - b) alle Holzbläser,
 - c) je ein Mitglied der übrigen Gruppen.

4. Bei einem Probespiel für die Stelle eines Blechbläusers (Hörner, Trompeten, Posaunen/Tuba), Paukisten oder Schlagwerkers:
 - a) zwei 1. Konzertmeister,
 - b) alle Blechbläser und Paukisten/Schlagwerker,
 - c) je ein Mitglied der übrigen Gruppen.

5. Bei einem Probespiel für die Stelle eines Harfenisten ist eine Sonderregelung zwischen Betriebsrat und Geschäftsführung zu vereinbaren.

(3) Bei der Zusammensetzung der Probespielkommission gemäß Abs. 2 sowie auch sonst, wenn in dieser Vereinbarung von „Gruppe“ oder „Gruppenmitgliedern“ gesprochen wird,

- a) wird die Tuba der Posaunengruppe zugerechnet,
- b) bilden Paukisten und Schlagwerker eine Gruppe,
- c) bilden die Violinen zwei Gruppen, nämlich die der 1. Violinen, zu denen auch die Konzertmeister gehören, und die Gruppe der 2. Violinen.

(4) Orchesterangehörige, die in einem zur Probe befristeten Arbeitsverhältnis stehen (§ 6 Abs. 1 lit d Orchesterkollektivvertrag), sowie fallweise verpflichtete Musiker (§ 6 Abs. 5 Orchesterkollektivvertrag) sind nicht stimmberechtigt, können am Probespiel aber teilnehmen. § 15 wird nicht berührt. Das Stimmrecht des Chefdirigenten entfällt für die letzte Saison vor Ablauf seines Vertragsverhältnisses.

(5) Orchesterangehörige, deren nahe Angehörige (Kinder, Ehegatten, Lebensgefährten) zum Probespiel eingeladen sind, sind aufgrund eventueller Befangenheit beim Probespiel nicht stimmberechtigt.

§ 9 Arbeitspflicht

(1) Für folgende Orchesterangehörige gehört die Teilnahme an einem Probespiel zur Arbeitspflicht:

- a) bei einem Probespiel für eine Stelle in den Streichergruppen: für einen 1. Konzertmeister, für je einen Stimmführer oder Stellvertretenden Stimmführer aller Streichergruppen, für vier weitere Mitglieder der betreffenden Gruppe und für je ein Mitglied aller übrigen Gruppen,
- b) bei einem Probespiel für die Stelle eines Holzbläusers: für einen 1. Konzertmeister, für je einen 1. oder Stellvertretenden 1. Bläser der Holzbläsergruppen, für zwei weitere Mitglieder der betreffenden Gruppe und für je ein Mitglied aller übrigen Gruppen,
- c) bei einem Probespiel für die Stelle eines Blechbläusers, Paukisten oder Schlagwerkers: für einen 1. Konzertmeister, für je einen 1. oder Stellvertretenden 1. Bläser bzw. 1. Paukisten dieser Gruppen, für zwei weitere Mitglieder der betreffenden Gruppe, für je ein Mitglied aller übrigen Gruppen. § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- d) für einen orchesterangehörigen Harfenisten bei einem Probespiel für die Stelle eines Harfenisten.

(2) Nimmt der Intendant die Probespielleitung nicht wahr, kann er sich durch eine fachlich qualifizierte Person vertreten lassen.

(3) § 8 Abs. 4 und sowie § 11 bleiben unberührt.

(4) Für die im Abs. 1 genannten Orchesterangehörigen wird eine ununterbrochene Teilnahme an einem Probespiel an einem Kalendertag ohne Rücksicht auf dessen Dauer an diesem Tag so bewertet, als wäre sie ein einziger Dienst. Jeder so bewirkte Dienst zählt auf die Erfüllung des Limits und des Ausmaßes der Normaldienste nach § 9 Abs. 2 des Orchesterkollektivvertrages; er ist bei der Feststellung der insgesamt geleisteten Dienste eines Kalendermonats fiktiv als zeitlich gesehen letzter einzuordnen. Wird hierbei das Limit überschritten und ist zudem eine Abgeltung in Freizeit gemäß § 26a Orchesterkollektivvertrag nicht möglich, so gebührt dennoch nur ein Dienstwertentgelt. Auf die Zahl der höchstzulässigen Überdienste wird ein Probespieldienst nicht angerechnet.

(5) Ist ein Orchesterangehöriger des Abs. 1 aus welchem Grund auch immer von seiner Spielverpflichtung befreit (z.B. Karenzurlaub, Dienstunfähigkeit, Schutzfrist), so entfällt auch seine Arbeitspflicht nach Abs. 1, nicht jedoch sein Recht der Teilnahme. Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit/Unfall/Schwangerschaft ist dieses Recht nur dann gegeben, wenn gegen die Teilnahme als Jurymitglied keine medizinischen Bedenken bestehen (z.B. infolge Ausgangsbeschränkungen).

(6) Orchesterangehörige, die gem. § 8 Abs. 4 und 5 beim Probespiel nicht stimmberechtigt sind, können nicht zum Probespieldienst verpflichtet werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Probespielkommission ist nur gegeben, wenn Ort, Zeit und Art des Probespieles am schwarzen Brett spätestens am 10. Kalendertag vor dem Termin des Probespieles angeschlagen wurde.

§ 11 Stimmberechtigung und allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied der Probespielkommission hat nur eine Stimme, ihre Delegation ist nicht möglich. Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen während eines Probespieles auch dann nicht ausgetauscht werden, wenn das Probespiel nicht an einem Tag beendet werden kann. Stimmberechtigt sind überdies nur diejenigen, die zu Beginn des Probespieles anwesend waren und in der Anwesenheitsliste eingetragen sind.
- (2) Ist keine oder nur eine Position der in § 9 Abs. 1 genannten Orchesterangehörigen zum Zeitpunkt des Probespiels besetzt bzw. ist kein oder nur ein Orchesterangehöriger dieser Position stimmberechtigt gem. § 8 Abs. 4 oder 5, wird vom Probespielleiter ein oder mehrere Vertreter bestellt. Ein Vertreter ist der Rangordnung innerhalb der Instrumentengruppe nach zu bestimmen und muss rechtzeitig im Vorfeld des Probespiels bestellt werden. § 12 Abs. 3 Orchesterkollektivvertrag, da nur bei Spielen eines Instrumentes gedacht, ist nicht anzuwenden.
- (3) § 8 Abs. 6, 7 und 12, §§ 11 und 13, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 Orchesterkollektivvertrag gelten sinngemäß.
- (4) Die Probespielkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit obliegt die Entscheidung dem Probespielleiter, der sich nicht der Stimme enthalten darf.
- (5) Die Probespielkommission kann allgemein oder in jedem einzelnen Fall den Ablauf des Probespieles und die Art der Abstimmung näher bestimmen, jedoch dürfen die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht verletzt werden.

§ 12 Ablauf des Probespiels

- (1) Das Probespiel wird durch den Probespielleiter eröffnet und geleitet. Der ranghöchste, dienstälteste Stimmführer der Gruppe hat das Zeichen für den Beginn und das Ende des einzelnen Vorspiels zu geben, wobei er dafür Sorge tragen soll, dass jeder einzelne Bewerber während eines Durchganges den gleichen Umfang an Spiel zu bewältigen hat.
- (2) Vor Beginn des Probespiels verständigen sich die Stimmführer der betreffenden Gruppe über die Auswahl der zu spielenden Werke und Orchesterstellen. Diese sind jeweils vor einem Durchgang der Probespielkommission bekannt zu geben.
- (3) Sofern im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, ist der erste Durchgang so durchzuführen, dass kein stimmberechtigtes Mitglied der Probespielkommission Gelegenheit hat, Namen und Aussehen des spielenden Bewerbers zu erkennen (z.B. Vorhang). Die Probespielkommission entscheidet über die Beibehaltung des Vorhangs in den weiteren Durchgängen per Abstimmung. Der letzte Durchgang eines Probespieles muss jedenfalls ohne Vorhang und immer so erfolgen, dass allen Mitgliedern der Probespielkommission die Identität der einzelnen Bewerber zur Kenntnis gebracht wird.

(4) Die Probespielkommission entscheidet mithilfe eines Punktesystems über den Aufstieg in den nächsten Durchgang. Jedes Kommissionsmitglied verfügt über bis zu drei Punkte, die es pro Bewerber vergeben kann. Eine Vergabe von null Punkten ist nicht vorgesehen und wird einer Stimmenthaltung gleichgesetzt. Ein Bewerber steigt in den nächsten Durchgang auf, wenn der Mittelwert der insgesamt vergebenen Punkte bei zwei oder mehr Punkten liegt. Die Wertungen erfolgen geheim mittels Stimmzetteln. Die Probespielkommission kann in Ausnahmefällen auf Antrag eines Kommissionsmitglieds beschließen, den für einen Aufstieg notwendigen Mittelwert auch unter zwei zu senken.

(5) Nach jeder Rundenwertung beschließt die Probespielkommission, ob eine weitere Runde stattfinden soll. Wenn keine weitere Runde stattfinden soll, erfolgt die Abstimmung zur Empfehlung über eine Aufnahme (§ 16). Auf Antrag des Probespielleiters kann die Probespielkommission jedoch auch beschließen, das Probespiel mangels Qualität der Bewerber abubrechen.

(6) Bei einem Probespiel für die Stelle eines 1. Konzertmeisters oder eines 1. Solocellisten hat jedenfalls der letzte Durchgang außerdem mit Orchesterbegleitung zu erfolgen.

§ 13 Einzelner Bewerber

Wurde nur ein Bewerber zum Probespiel zugelassen oder ist nur ein Bewerber beim Probespiel erschienen, so hat die Probespielkommission das Recht, das Probespiel abzusagen oder es unter sofortiger Bekanntgabe der Identität des Bewerbers durchführen zu lassen.

§ 14 Mobiltelefone

Während des Probespieles müssen Mobiltelefone ausgeschaltet sein. Dies gilt nicht für den Probespielleiter.

§ 15 Zuhörer

(1) Das Probespiel ist nicht öffentlich, jedoch haben alle Betriebsangehörigen, auch die Mitarbeiter:innen der Administration, sowie Orchesterangehörige im Probejahr das Recht, demselben beizuwohnen. Störende Zuhörer sind vom Probespielleiter aus dem Probespielsaal zu verweisen.

(2) Auf Antrag des Probespielleiters kann die Probespielkommission die Anwesenheit externer Gäste zum Vortrag zulassen.

(3) Zu allfälligen Beratungen ist die Anwesenheit von Mitarbeiter:innen der Administration, Orchesterangehörigen im Probejahr und externen Gästen nicht gestattet.

§ 16 Empfehlung über Aufnahme

- (1) Nach dem letzten Durchgang eines Probespieles hat die Probespielkommission dem zuständigen Vereinsorgan eine Empfehlung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Bewerbers zu erstatten. Diese Abstimmung erfolgt zusätzlich zur Wertung des letzten Durchgangs mittels Ja-Nein-Wertung auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen und ebenfalls geheim mittels Stimmzetteln. Abgestimmt wird über alle Bewerber des letzten Durchgangs, die eine weitere Runde erreicht hätten.
- (2) Bei der Abstimmung zur Empfehlung über die Aufnahme ist Stimmgleichheit als Empfehlung zur Nichtaufnahme zu werten.
- (3) Wird von der Probespielkommission für eine freie Stelle mehr als ein Bewerber mit verschiedenen Stimmenverhältnissen zur Anstellung empfohlen, so gilt die Empfehlung zuerst für den Bewerber mit dem besten Stimmenverhältnis.
- (4) Wird von der Probespielkommission für eine freie Stelle mehr als ein Bewerber mit dem gleichen Stimmenverhältnis zur Anstellung empfohlen, so ist der zuerst empfohlen, der in den Vorrunden die höchste Punktezahl erhalten hatte. § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (5) Eine Anstellung gegen eine Empfehlung darf nicht vorgenommen werden.

§ 17 Schriftführer und Protokoll

Über den Ablauf des Probespieles ist von einem hinzugezogenen Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das die Namen aller anwesenden Mitglieder der Probespielkommission sowie die wesentlichen Vorgänge des Probespieles, insbesondere die Zählung und Anzahl der Punkte, und die Beschlüsse der Probespielkommission enthalten muss. Das Protokoll ist vom Probespielleiter und vom Schriftführer zu unterfertigen und gesondert von den Personalakten aufzubewahren und auf Verlangen den Kommissionsmitgliedern zugänglich zu machen.

§18 Feedback während der Probezeit

Während der Dauer eines zur Probe abgeschlossenen Arbeitsvertrags soll dem befristet angestellten Orchesterangehörigen – nach Möglichkeit nach Ablauf eines halben Jahres – von der betreffenden Gruppe ein Feedback zum bisherigen Verlauf der Probezeit gegeben werden. Dieses Feedback soll der Orientierung des auf Probe angestellten Orchesterangehörigen dienen und den Verlauf der Probezeit positiv unterstützen.

§ 19 Abstimmung zum Probejahr oder Überstellung in höhere Funktion

- (1) Soll der zur Probe befristete Arbeitsvertrag eines Orchesterangehörigen verlängert werden oder die Überstellung in eine höhere Funktion endgültig durchgeführt werden, so erfolgt eine Abstimmung in einem zweistufigen Verfahren.

(2) Zunächst haben folgende Gruppen von Orchesterangehörigen das Recht, ihre Meinung zu äußern (erster Abstimmungsvorgang):

- a) bei einer Stelle in einer Streichergruppe alle Mitglieder dieser Gruppe,
- b) bei einer Stelle in einer Holzbläsergruppe alle Mitglieder der Holzbläsergruppen,
- c) bei einer Stelle in einer Gruppe der Blechbläser oder Paukisten/Schlagwerker alle Mitglieder dieser Gruppen.

Die Zustimmung ist bei Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der jeweiligen Gruppe gegeben.

(3) Lautet das Ergebnis dieses Abstimmungsvorgangs auf Weiterbeschäftigung auf unbestimmte Zeit, so sind in einem weiteren (zweiten) Abstimmungsvorgang alle übrigen Orchesterangehörigen und im Fall der Abstimmung zum Probejahr der Chefdirigent zu befragen, sofern dieser zumindest in zwei Konzertblöcken mit dem betreffenden Orchesterangehörigen gearbeitet hat. In der letzten Saison vor Vertragsende entfällt das Stimmrecht des Chefdirigenten. Ist im ersten Abstimmungsvorgang nur eine gültige Stimme abgegeben worden, so findet auf jeden Fall der zweite Abstimmungsvorgang statt. Besteht die Gruppe aus weniger als drei Stimmberechtigten, so findet nur der Abstimmungsvorgang des gesamten Orchesters statt. Bei der Ermittlung des Ergebnisses des zweiten Abstimmungsvorgangs sind die Stimmen beider Abstimmungsvorgänge zu berücksichtigen. Beim zweiten Abstimmungsvorgang ist eine Zustimmung nur dann gegeben, wenn eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorliegt.

(4) Das Ergebnis des zweiten Abstimmungsvorgangs ist nur dann gültig, wenn insgesamt zwei Drittel der Orchesterangehörigen gemäß § 6 Abs. 1 lit a bis c Orchesterkollektivvertrag eine gültige Stimme abgegeben haben.

(5) Weder das Recht noch die Pflicht zur Teilnahme an beiden Abstimmungsvorgängen haben

- a) Orchesterangehörige, die in einem zur Probe befristeten Arbeitsverhältnis stehen (§ 6 Abs. 1 lit d Orchesterkollektivvertrag), sowie fallweise verpflichtete Musiker (§ 6 Abs. 5 Orchesterkollektivvertrag),
- b) Orchesterangehörige, die mehr als die Hälfte der Probezeit des Bewerbers von ihrer Spielverpflichtung befreit waren (z.B. wegen Karenzen, Dienstunfähigkeit etc.),
- c) Musiker, die sich selbst um die Funktion, die zur Abstimmung gelangt, beworben hatten.

(6) Alle Abstimmungsvorgänge haben geheim mittels Stimmzettels zu erfolgen. Der Verein kann vordruckte Stimmzettel und Kuverts ausgeben.

(7) Jeder Abstimmungsvorgang hat innerhalb einer nach Anhörung des Vorsitzenden des Betriebsrates festzusetzenden Frist zu erfolgen, die zwei Wochen nicht wesentlich über- oder unterschreiten darf, es sei denn, es ist auf einen wesentlichen Teil des Orchesters, der am Abstimmungsort nicht anwesend sein kann, Rücksicht zu nehmen. Diese Frist ist auf den Stimmzetteln zu vermerken.

(8) Der Verein hat zwecks Geheimhaltung eine oder mehrere mit schmaler Einwurföffnung versehene, verschließbare Wahlurnen bereit zu halten. Ein Schlüssel hierzu ist auf die Dauer der jeweiligen Abstimmungszeit vom Probespielleiter oder einer von ihm bestimmten Person, der andere vom Intendanten oder einer von ihm beauftragten Person zu verwahren. Der Verein hat auch ein Abstimmungsverzeichnis zu führen.

(9) Bei der Auszählung der Stimmen muss eine vom Vorsitzenden des Betriebsrates bestimmte Person als Zeuge der Auszählung anwesend sein.

§ 20 Kostenersatz

Die zum Probespiel erschienenen Bewerber mit dem Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Wiens haben ausschließlich Anspruch auf Ersatz der nachweisbaren Kosten ihrer Beförderung innerhalb Österreichs nach Wien und zurück mit einem öffentlichen Verkehrsmittel. Bei mehreren Tarifklassen und mehreren Beförderungsangeboten wird nur die jeweils billigste vergütet. Bei Anreise aus dem Ausland treten an Stelle der nachgewiesenen die fiktiven Kosten der Anreise mittels Eisenbahn ab der österreichischen Grenze. Bei den Einladungen ist hierauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Wien, am 16.04.2024

Für den Verein Wiener Symphoniker:

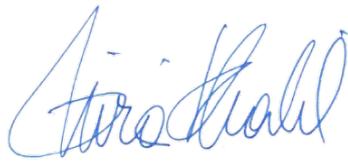


Jan Nast
Intendant

Für den Betriebsrat:



Thomas Schindl
Obmann



Mag.a Olivia Khalil
Kassierin